

► Aktuelle Gesetzgebung

Kostenrechtsänderungsgesetz betrifft das Forderungsmanagement

| Der Bundesrat hat am 18.12.20 zahlreiche Erhöhungen im Bereich der Justizkosten gebilligt, die der Bundestag am 27.11.20 einstimmig beschlossen und dabei zahlreiche Anregungen des Bundesrats aus dessen Stellungnahme vom 6.11.20 umgesetzt hatte. Das Gesetz ist zum 1.1.21 in Kraft getreten und betrifft alle seit diesem Zeitpunkt erteilten Aufträge. |

Auch das Forderungsmanagement ist von der Reform betroffen. Im GKG steigen nicht nur die Gerichtskosten linear um 10 Prozent, sondern die im gerichtlichen Mahnverfahren so wichtige Mindestgebühr nach Nr. 1100 KVGKG von 32 EUR auf 36 EUR und damit sogar um 12,5 Prozent. Die anwaltliche Vergütung steigt linear um 10 Prozent. Der Ausgangswert in § 13 Abs. 1 RVG wird von 45 EUR auf 49 EUR angehoben.

MERKE | Allerdings gibt es zum 1.10.21 einen Dämpfer: Die Geschäftsgebühr wird bei der Einziehung unstreitiger Forderungen von bisher 0,5 bis 2,5 mit einer 1,3-Schwelligegebühr auf 0,5 bis 1,3 mit einer 0,9-Schwelligegebühr abgesenkt, was Gebührenvermindierungen von 20 bis 75 Prozent bedeuten kann. Auch die Einigungsgebühr wird von 1,5/1,0 auf generell 0,7 abgesenkt, wenn nicht der Anspruchs selbst in Frage steht, sondern der Forderungsausgleich an der (vermeintlich) mangelnden Leistungsfähigkeit des Schuldners scheitert.

► Aktuelle Gesetzgebung

Inkassoregulierung beschlossen

| Am 18.12.20 hat auch der Bundesrat dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht zugestimmt. Es wird bei der Verkündung noch im Dezember 2020 teilweise am 1.1.21 (§ 25 RVG) und teilweise zum 1.10.21 in Kraft treten (BGBl. I 20, 3327). Es betrifft u. a. massiv die Anwaltsvergütung bei Erbringung von Inkassodienstleistungen. |

Betroffen sind Inkassodienstleistungen, d. h. die Einziehung von fremden Forderungen, die im Wesentlichen unstreitig sind. Unerheblich bleibt nun, ob diese Leistung von Rechtsanwälten oder Inkassodienstleistern erbracht werden. Geschäfts- und Einigungsgebühr werden massiv gekürzt, vor allem bei Hauptforderungen unter 50 EUR, bei der die Geschäftsgebühr maximal und unabhängig vom Aufwand nur noch 27 EUR betragen kann und bei einer direkten Zahlung auf die erste Zahlungsaufforderung des Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters mit einer Deckelung auf eine 0,5-Geschäftsgebühr. Was weiter belastet: Es gibt eine geringere Vergütung trotz erhöhter Aufklärungspflichten. FMP wird in einer Beitragsserie, beginnende mit der Februarausgabe die Reform und ihre praktischen Auswirkungen näher beleuchten.

MERKE | Weitere Hinweispflichten für Inkassodienstleister sowie Anwälte gibt es, wenn diese Adressen von Schuldnern nicht vom Gläubiger mitgeteilt bekommen, sondern anderweitig ermittelt haben. Dann kann überdurchschnittlich häufig ein Identitätsdiebstahl vorliegen, bei dem unter fremdem Namen Waren bestellt werden.

Gebühren steigen
auf der einen Seite,
...

... auf der anderen
Seite sinken sie
deutlich

Rechtsanwaltsver-
gütung betroffen

Mehr Aufwand,
weniger Verdienst